



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026	Ausgegeben in Schwerin am 2. März	Nr. 6
------	-----------------------------------	-------

Tag	INHALT	Seite
-----	--------	-------

24.2.2026	Erste Verordnung zur Änderung der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung Ändert VO vom 19. April 2024 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 5 - 1	98
-----------	--	----

Erste Verordnung zur Änderung der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung*

Vom 24. Februar 2026

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit verordnet aufgrund des § 4 Satz 1 Nummern 1 und 2 und des § 7 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934):

Artikel 1 Änderung der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen- Verfahrensverordnung

Die Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung vom 19. April 2024 (GVOBl. M-V S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ist bei der Beschaffung von Schulbüchern wegen der Preisbindung nach dem Buchpreisbindungsgesetz und nach der konkreten Gestaltung der Vergabe eine Differenzierung der Angebote nach Leistungseigenschaften und Preis von vornherein ausgeschlossen, darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.“

2. § 5 Absatz 1, 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 1, 2 und 3 ersetzt:

„(1) Eine beschränkte Ausschreibung ist bei Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1 000 000 EUR nicht übersteigt. Eine beschränkte Ausschreibung ist bei sonstigen Leistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der Unterschwellenvergabeordnung unterhalb des Schwellenwerts gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig.

(2) Eine freihändige Vergabe ist bei Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 300 000 EUR nicht übersteigt. Eine Verhandlungsvergabe ist bei sonstigen Leistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach

der Unterschwellenvergabeordnung unterhalb des Schwellenwerts gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig.

(3) Übersteigt der Auftragswert bei Bauleistungen die Wertgrenze nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, so dürfen diese Regelungen auf den Teil des Auftrages angewandt werden, der die Wertgrenze nicht übersteigt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „10 000“ durch die Angabe „150 000“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „5 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 5 Absatz 3 und 4 gilt sinngemäß.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der beratende Ausschuss ist beratungsfähig:

a) bei der Beratung zu Tarifverträgen nach § 13 Absatz 1, wenn beide Organisationen vertreten sind

b) bei der Beratung zu Tarifverträgen nach § 13 Absatz 2, wenn mindestens eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmerorganisation vertreten ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. Februar 2026

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Dr. Wolfgang Blank**

* Ändert VO vom 19. April 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 5 - 1

